

- **VW-Abgasskandal – Rückabwicklung des Kaufvertrags bejaht**
LG Dortmund, Urteil vom 06.06.2017, AZ: 12 O 228/16

Hintergrund

Im vorliegenden Fall ging es um einen gebrauchten VW Golf Plus „Team“ 1.6 TDI, den der Kläger vom beklagten Händler mit Kaufvertrag vom 10.02.2012 erworben hatte.

Gegenüber dem beklagten Händler erklärte der Kläger vorrangig die Arglistanfechtung, hilfsweise den Rücktritt, und setzte eine Frist zur Rückabwicklung des Vertrages. Nur wiederum hilfsweise verlangte der Kläger die Mangelbeseitigung.

Aussage

Das LG Dortmund ging von einem Sachmangel aus, da das Vorhandensein einer entsprechenden Software bei Gebrauchtwagen nicht üblich ist, sodass ein Käufer im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB erwarten kann, ein Fahrzeug ohne eine die Schadstoffemissionen manipulierende Software zu erhalten.

Das LG Dortmund geht auch von einer erheblichen Pflichtverletzung des Verkäufers im Sinne des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB aus, da die Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit nicht nur mit Blick auf die (angeblichen) Mangelbeseitigungskosten beurteilt werden kann, sondern vielmehr eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist. Das LG Dortmund führt hierzu sogar aus, dass nicht gänzlich unbeachtet bleiben darf, dass der am Kaufvertrag nicht beteiligten Volkswagen AG eine arglistige Täuschung zur Last fällt.

Aufgrund des wirksamen Rücktritts vom Kaufvertrag kommt das LG Dortmund zum Ergebnis, dass der Kläger einem Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags gegenüber dem beklagten Händler hat.

Praxis

Auch bei diesem Urteil ist wiederum zu berücksichtigen, dass sich jeder einzelne Fall vom anderen unterscheidet und deshalb genauestens auf Darlegungs- und Sachverhaltsinformationen geachtet werden muss.

- **Ein Geschädigter muss sich nicht auf einen günstigeren Gutachter verweisen lassen**

AG München, Urteil vom 31.07.2017, AZ: 343 C 7821/17

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Sachverständigenkosten für ein Unfallschadengutachten aus abgetretenem Recht.

Auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 549,78 € brutto zahlte die Beklagte lediglich einen Teilbetrag von 280,00 €. Zur Begründung trägt die Beklagte vor, der Geschädigte sei darauf hingewiesen worden, dass ein Gutachter der Firma SV-Net ein Gutachten zum Festpreis von 280,00 € brutto inklusive Nebenkosten erstellen kann.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG München führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die vorliegend geltend gemachten Sachverständigenkosten der Höhe nach unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OLG München (Urteil vom 26.02.2016, AZ: 10 U 579/15), der sich das Gericht in eigener Würdigung anschließt, nicht übersetzt sind.

Streitig war jedoch die Frage, ob der Geschädigte mit der Beauftragung der Klägerin gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen hat und folglich keinen über den Betrag von 280,00 € hinausgehenden Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten hat.

Abzustellen war hier auf die Frage der objektiven Erforderlichkeit der Aufwendungen. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Das Gericht sah in der Ablehnung des Angebots der Beklagten, einen Sachverständigen der SV-Net zum Festpreis von 280,00 € zu vermitteln, und der gleichzeitigen Beauftragung der Klägerin keinen Verstoß des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht. Das Angebot der Beklagten, einen kostengünstigeren Sachverständigen zu vermitteln, lässt die Berechtigung des Geschädigten, ein Gutachten zur Schadenfeststellung einzuholen, nicht entfallen. Der Unfallgeschädigte hat nämlich ein berechtigtes Interesse daran, den Schaden an seinem Fahrzeug durch einen von ihm ausgewählten Gutachter feststellen zu lassen.

Der Geschädigte muss sich nicht auf einen Gutachter des Schädigers verweisen lassen, auch wenn dieser in gleicher Weise qualifiziert ist.

Das Privatgutachten lebt vom Vertrauen des Auftraggebers in die Sachkunde des Sachverständigen und die Richtigkeit der Feststellungen. Auf Basis der Feststellungen des Sachverständigen beziffert der Geschädigte gegenüber dem Schädiger seinen Schadenersatzanspruch. Der Geschädigte darf daher zu Recht einen Gutachter des Schädigers ablehnen und einen eigenen Gutachter beauftragen.

Es ist in der Rechtsprechung zudem anerkannt, dass der Geschädigte aus Gründen der Waffengleichheit auch dann einen Gutachter beauftragen kann, wenn seitens der gegnerischen Versicherung bereits ein Gutachten erstellt wurde.

Daher kann im vorliegenden Fall nichts anderes gelten: Der Geschädigte durfte das Angebot der Beklagten ablehnen und die Klägerin mit der Begutachtung beauftragen.

Eine andere Frage wäre, ob dem Geschädigten nach Beratung durch die gegnerische Versicherung ggf. der Ersatz von Sachverständigenkosten, die über die üblichen und mithin erstattungsfähigen Kosten hinausgehen, zu verweigern sein könnte. Dies war vorliegend jedoch nicht entscheidend, da die von der Klägerin in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten unter Berücksichtigung der OLG-Rechtsprechung nicht übersetzt waren.

Praxis

Das AG München weist die Kürzungsstrategie der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung zu Recht zurück, da diese gegen zahlreiche vom BGH aufgestellte schadenrechtliche Grundsätze verstößt.

Wenn der vom Geschädigten ausgewählte Gutachter ein übliches und angemessenes Honorar in Rechnung stellt, sind diese Kosten von der Schädigerseite auch vollumfänglich zu erstatten. Der Geschädigte braucht sich nicht auf die Verweisung auf einen günstigeren Sachverständigen, der von der Schädigerseite vorgeschlagen wurde, einzulassen. Insbesondere wenn sich die Sachverständigenvergütung im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung bewegt, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine übliche und angemessene Vergütung handelt.

- **Abschleppkosten zur Heimatwerkstatt sind zu erstatten**
AG Rosenheim, Urteil vom 12.05.2017, AZ:8 C 90/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Abschleppkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Der Kläger ließ sein Fahrzeug zu seiner je nach Fahrtstrecke zwischen 107 km und 123 km entfernten Heimatwerkstatt bringen, wofür ihm 535,60 € in Rechnung gestellt wurden.

Hierauf regulierte die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 160,65 €.

Aussage

Das AG Rosenheim gab der Klage statt und führt in seinen Entscheidungsgründen wie folgt aus:

„Unstreitig hat der Kläger, welcher seit fünf Jahren Halter des Fahrzeugs war, dieses regelmäßigen Inspektionen bei seiner Heimatwerkstatt, welche auch das Abschleppunternehmen und die Reparaturwerkstatt nach dem Unfall war, unterzogen. Demnach hatte der Kläger durch sein dem Unfall vorausgegangenes Verhalten zum Ausdruck gebracht, dass er, offensichtlich ohne Ausnutzen von Preisspannen unterschiedlicher Kraftfahrzeugwerkstätten, über Jahre hinweg die Heimatwerkstatt mit der Inspektion betraut. [...]

Der Kläger als Laie konnte aus damaliger Sicht unmittelbar nach dem Unfall und bei der Entscheidung des weiteren Vorgehens bezüglich des Abschleppziels nicht ausschließen, dass ein Reparaturfall vorliege. Ein solcher Reparaturfall hat sich letztlich, in Bestätigung der Prognose des Klägers, auch erwiesen.[...]

Im Übrigen war dem Kläger angesichts des Gesamtschadens von über 10.000 €, welcher offensichtlich von der Dimension von vornherein absehbar war, wie angesichts des Gesamtschadenbildes von beiden Parteien angenommen, nicht zuzumuten, besonders sorgfältige Erwägungen zur Reduzierung von Abschleppkosten anzustellen. Den Transportkosten kam in der Gesamtbetrachtung offensichtlich von vornherein eine nur untergeordnete Bedeutung zu. Dies schließt zwar eine Verpflichtung zur Schadenminderungspflicht nicht aus, relativiert aber die Intensität, mit der der geschädigte im Rahmen von §254 BGB die Schadenhöhe zu mindern hat. Weiter ist vom Umfang und der Komplexität der Reparaturen das Interesse des Geschädigten abhängig, diese Reparaturen in einer Vertrauenswerkstatt vornehmen zu lassen. Im konkreten Fall handele es sich nicht um Bagatellreparaturen. Damit steigt auch das Risiko, dass spätere Mängelansprüche streitig werden können. Es steigt auch das Risiko, von vorneherein seitens der Werkstätten hinsichtlich der Erforderlichkeit von Reparaturen falsch beraten zu werden. Ferner ist es von einem besonderen Wert, über Jahre, wie hier, einheitlich von einer Werkstätte bedient worden zu sein und diesbezüglich Vertrauen aufgebaut zu haben.“

Praxis

Die Entscheidung ist zwar erfreulich, sollte einen Unfallgeschädigten jedoch nicht in falscher Sicherheit wiegen. Das AG Rosenheim stellt eine Reihe Kriterien auf, die erfüllt sein müssen, damit die Mehrkosten durch die gegnerische Versicherung getragen werden – namentlich relativ hohe Reparaturkosten und jahrelange Vertrauensbeziehung zur Werkstatt. Zu ergänzen wäre eine relativ geringe Entfernung. Bei einem Abschleppvorgang über 500 km dürfte es schwierig werden.